



§ 20 Fortsetzungsfeststellungsklage

- ▲ Atzinger erhebt gegen die am 5.10.2020 zugestellte Abbruchsverfügung am 3.11.2020 Klage zum Verwaltungsgericht. In der Nacht zum 10.11.2020 brennt das abzubrechende Gebäude bis auf die Grundmauern nieder.
- ▲ Das Gebäude brennt am 8.10.2020 nieder.
- ▲ Manni möchte für die Hochzeit seines Sohnes die Stadthalle am Wochenende des 7./8.5.2020 reservieren. Über seine gegen die Ablehnungsentscheidung der Stadtverwaltung gestützte Verpflichtungsklage wird das Verwaltungsgericht aus Kapazitätsgründen erst im August 2020 entscheiden können.



- Erledigung des Regelungsgehalts des Verwaltungsaktes aus rechtlichen bzw. tatsächlichen Gründen (Keine Erledigung: Vollstreckung bzw. Befolgung des Verwaltungsakts)
- ➔ Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache
 - Übereinstimmende Erledigungserklärung nach § 161 Abs. 2 VwGO mit Kostenentscheidung durch das Gericht
 - Übergang auf eine Klage auf Feststellung, dass der Rechtsstreit erledigt sei
 - Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO



- Einordnung in das System der Klagearten
 - Eigene Klageart?
 - Spezialgesetzlich geregelte Form der Feststellungsklage?
 - Keine eigene Klageart, sondern Antragsart, die die Fortsetzung des Prozesses nach Erledigung ermöglicht („koupierete Anfechtungsklage“)?



- Grundsätzlich statthaft
 - Bei Erledigung der Anfechtungsklage nach Klageerhebung (unmittelbar gesetzlich geregelter Fall)
 - Bei Erledigung der Anfechtungsklage vor Klageerhebung (analoge Anwendung)
 - Bei Erledigung der Verpflichtungsklage nach bzw. vor der Klageerledigung (analoge bzw. doppeltanaloge Anwendung)
 - Bei Erledigung im Zusammenhang mit einer allgemeinen Feststellungs- bzw. Leistungsklage: Nach h.A. (vgl. BVerwG, NJW 1997, 2534) Allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO



I. Zulässigkeit

- Prüfungspunkt: Fortsetzungsfeststellungsinteresse (besonderes Feststellungsinteresse)
 - Wiederholungsgefahr?
 - Rehabilitationsinteresse?
 - Zur Klärung der Rechtswidrigkeit bei beabsichtigtem Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozess
 - Bei Beeinträchtigung einer wesentlichen Grundrechtsposition (problematische Fallgruppe; zuletzt BVerfG, NJW 2017, 545; Lindner NVwZ 2014, 180.)



- Prüfungspunkt: Zulässigkeitsvoraussetzungen der ursprünglich erhobenen bzw. zu erhebenden Klage?
 - Klagebefugnis (+)
 - Durchführung des Vorverfahrens (+ im Fall der unmittelbaren Anwendung, nicht erforderlich bei Erledigung vor Klageerhebung)
 - Klagefrist (+ im Fall der unmittelbaren Anwendung, d.h. bei Erledigung nach Klageerhebung; jedenfalls noch Anfechtbarkeit des Verwaltungsakts bei Erledigung vor Klageerhebung)
- Im Fall der unmittelbaren Anwendung:
Antrag auf Fortsetzungsfeststellungsurteil (stellt keine Klageänderung)



II. Begründetheit und Entscheidung

- Formulierung der Ausgangsfrage entsprechend der jeweils „ursprünglich“ erhobenen Klage“
- Beispielsweise: Im Falle der unmittelbaren Anwendung: *„War der Verwaltungsakt rechtswidrig und hat er den Kläger in seinen Rechten verletzt“* (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO)